

(No. 1648.) Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgebühres bei der Warthefähre bei Wich. Vom 21sten Juli 1835.

Es wird entrichtet für das Uebersehen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

- a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person
 - b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersehenden Personen zusammen
- sofern die Abgabe nach dem Satze zu a) von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren (Reiter, Führer und Treiber sind frei):

- a) für ein Pferd oder Maulthier
 - b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel
 - c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird
 - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei):
- Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird; so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann nach II.:

- a) für ein beladenes
- b) für ein unbeladenes
- c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten

IV. Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Wenn die Warthe bei tragender Eisdecke passiert werden kann: so wird die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet, wogegen der Fährmann Wahn machen und die Reisenden überbringen muß.

in den Monaten			
März bis ein- schließlich Oktober.		Novbr. bis ein- schließlich Februar.	
Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	3	—	6
1	—	2	—
1	—	2	—
—	3	—	6
—	6	1	—
—	3	—	6
—	6	1	—
2	—	3	—
1	—	1	6
—	3	—	6

Bes



Befreiungen.

Uebersahrtsgeld wird nicht erhoben:

- 1) Von Equipagen und Thieren, welche den Hoffaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
- 2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, imgleichen von Kriegsvorspann und Kriegslieferungsführen;
- 3) von öffentlichen Beamten, deren Thieren und Fuhrwerken bei Dienstreisen;
- 4) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinairten Posten, einschließlich der Schnellposten und öffentlichen Kouriere und Estafetten, und dann von solchen leer zurückkehrenden Fuhrwerken und Thieren;
- 6) von Hülfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 21sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Koher. Graf v. Alvensleben.